

6. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze und die Einforderung von Kleinbeträgen bei der Grundsteuer in der Gemeinde Riegelsberg vom 14. November 1995

<i>Fachbereich:</i> Fachbereich 3 - Finanzen	<i>Datum</i> 23.10.2024
<i>Auskunft erteilt:</i> Britta Maurer	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanz-, Personal-, Wirtschafts- und Werksausschuss (Vorberatung)	04.11.2024	N
Ortsrat Riegelsberg (Vorberatung)	05.11.2024	N
Ortsrat Walpershofen (Vorberatung)	06.11.2024	N
Gemeinderat Riegelsberg (Entscheidung)	11.11.2024	Ö

Sachverhalt

Im Rahmen der Grundsteuerreform ist der Hebesatz der Gemeinde ab dem Jahr 2025 auf die neu festgestellten Grundsteuerwerte zu berechnen und festzulegen. Der Bundesgesetzgeber hat bei Erlass des Grundsteuerreformgesetzes die Aufkommensneutralität als explizites Ziel festgelegt und somit deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die Grundsteuerreform in keinem Bundesland zu einer generellen Erhöhung des Grundsteueraufkommens führen soll. Daher sollen die Gemeinden bei der Hauptveranlagung zum 1.1.2025 einen aufkommensneutralen Hebesatz ermitteln. Dabei ist das Grundsteueraufkommen, das sich aus den Grundsteuermessbeträgen nach den neuen Regelungen für das Jahr 2025 ergeben würde und das Grundsteueraufkommen, das im Haushaltsplan der Gemeinde für das Jahr 2024 veranschlagt wird, gegenüberzustellen.

Die Gemeinde Riegelsberg hat im Haushaltsplan 2024 bei der Grundsteuer B ein Messbetragsvolumen in Höhe von 430.500 € bei einem Hebesatz von 384 v.H. veranschlagt. Für das Jahr 2025 liegen der Gemeinde mit heutigem Stand 5.943 Neubewertungen vom Finanzamt mit einem Messbetragsvolumen in Höhe von 424.625 € vor. Bei einer Gesamtanzahl von 6.345 Grundsteuerfällen entspricht dies einem Prozentsatz von 93,66 %. Die fehlenden 402 Bewertungen werden mit einer Messbetragshöhe von rd. 25.000 € kalkuliert, da insbesondere die Grundsteuerbefreiungen vom Finanzamt noch nicht bearbeitet wurden.

Somit wird für das kommende Jahr ein Messbetragsvolumen von rd. 450.000 € erwartet, welches im Rahmen der Prognose des Finanzamtes von 442.000 € bis 469.000 € liegt.

Um der Aufforderung des Gesetzgebers zur Aufkommensneutralität nachzukommen, ist somit eine Senkung des Hebesatzes notwendig.
Die Verwaltung schlägt daher vor, den Hebesatz für die Grundsteuer B von bisher 384 v.H. für das Jahr 2025 auf 370 v.H. zu senken.

Bisherige Beschlüsse

Satzung vom 14. November 1995

1. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2000
2. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2011
3. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2012
4. Änderungssatzung vom 08. Dezember 2014
5. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2015

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat Riegelsberg setzt die Realsteuerhebesätze wie folgt fest:

Grundsteuer A 300 v.H.

Grundsteuer B 370 v.H.

Gewerbesteuer 400 v.H.

und beschließt die beigefügte 6. Änderungssatzung mit Neufestsetzung der Hebesätze ab dem Haushaltsjahr 2025.

Anlage/n

Entwurf 6. Änderungssatzung

- Entwurf -

6. Änderungssatzung

zur Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
und die Einforderung von Kleinbeträgen bei der Grundsteuer
in der Gemeinde Riegelsberg vom 14. November 1995

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt 1997 S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsblatt I S. 1119), der §§ 1,2 und 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 26. April 1978 (Amtsblatt I S. 409) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt I S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsblatt I S. 1119), der §§ 25 und 28 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 Nr. 108), hat der Gemeinderat der Gemeinde Riegelsberg am 11.11.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze und die Einforderung von Kleinbeträgen bei der Grundsteuer in der Gemeinde Riegelsberg vom 14. November 1995 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Realsteuerhebesätze werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe)	300 v. H.
Grundsteuer B (für die bebauten und baulich nutzbaren Grundstücke)	370 v. H.
Gewerbesteuer	400 v. H.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Riegelsberg, 11.11.2024
Der Bürgermeister

Klaus Häusle